

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines Annäherungsprozesses der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze — KOM (87) 324 endg./2 — »Rats-Dok. Nr. 8203/87«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes, eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft, erfordert die Beseitigung der Steuergrenzen, d. h. die Abschaffung der Steuerbefreiungen bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr sowie der Grenzkontrollen sowohl für Steuerpflichtige als auch für Privatpersonen.

Die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Ziels notwendig sind, sollten über einen gewissen Zeitraum gestreckt sein. Gegenwärtig ist es jedoch notwendig, eine Vergrößerung der bestehenden Unterschiede in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten zu verhindern, und vielmehr deren Annäherung zu fördern.

¹⁾ ...

²⁾ ...

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten darauf verzichten, die Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze zu ändern. Auf der anderen Seite ist es wünschenswert, daß es den Mitgliedstaaten, wenn sie dies wollen, erlaubt ist, die Anzahl und Höhe der von ihnen angewandten Sätze in jedem Fall so zu verändern, daß die derzeit in der Gemeinschaft bestehenden großen Unterschiede verringert werden können.

Auf Gemeinschaftsebene sollen lediglich die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle beibehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sollten sich daher verpflichten, weder neue Verbrauchsteuern einzuführen noch die Sätze oder den Anwendungsbereich der bereits bestehenden anderen Verbrauchsteuern zu erhöhen. Sie müssen jedoch die Möglichkeit haben, die Sätze der wichtigsten Verbrauchsteuern an die Gemeinschaftssätze anzunähern.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Bestimmungen zur Mehrwertsteuer

1. Stillstand

Bis zur Annahme der Bestimmungen über die Anzahl und Höhe der in der Gemeinschaft anzuwendenden Sätze, die die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefrei-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1987 – 121 – 680 70 – E – Fi 525/87.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom August 1987 dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorsiehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 24. November 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/1181 Nr. 2.6.

ung bei der Ausfuhr, insoweit innergemeinschaftlicher Handel betroffen ist, ermöglichen sollen, verzichten die Mitgliedstaaten darauf, die Anzahl und Höhe der Sätze, die sie bei Annahme dieser Richtlinie anwenden, zu ändern, unter Vorbehalt der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Änderungsbefugnisse.

2. Fakultative Annäherung der Anzahl der Steuersätze

Mitgliedstaaten, die

- a) drei oder mehr Sätze anwenden, können diese Anzahl auf zwei Sätze, d. h. einen ermäßigten und einen normalen Satz, verringern;
- b) einen Satz anwenden, können diese Anzahl auf zwei Sätze, d. h. einen ermäßigten und einen normalen Satz, erhöhen.

3. Fakultative Annäherung der Höhe der Sätze

Die Mitgliedstaaten können:

- a) die Höhe ihrer ermäßigten und normalen Sätze ändern, unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb der folgenden Grenzen bewegen oder sich diesen annähern:
 - aa) für die ermäßigten Sätze: zwischen 4 % und 9 %;
 - ab) für die normalen Sätze: zwischen 14 % und 20 %;
- b) ihre erhöhten Sätze verringern oder abschaffen.

Artikel 2

Bestimmungen zu den Verbrauchsteuern

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, neue Verbrauchsteuern oder indirekte Steuern einzuführen, die im Handel zwischen Mitgliedstaaten zur Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führen.
- 2. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Sätze oder den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuern, die zur Besteuerung bei der Einfuhr und Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu Grenzkontrollen führen, zu erhöhen.
- 3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle.
- 4. Bis zur Annahme der Bestimmungen über die Verbrauchsteuersätze und/oder -beträge, die in der Gemeinschaft angewandt werden sollen, um die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und

der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, können letztere die auf die untenstehenden Waren angewandten Verbrauchsteuern ändern, unter der Bedingung, daß sie sich den folgenden Grenzen annähern:

Alkoholische Getränke

Trinkbranntwein (je hl reinen Alkohols)	1271 ECU
Zwischenerzeugnisse (je hl)	85 ECU
Weine	17 ECU
Bier je hl/° Plato	1,32 ECU

Tabakwaren

Zigaretten: spezifische Verbrauchsteuer (in ECU pro 1 000)	19,5 ECU
+ ad valorem Steuer plus MwSt (in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 52 % und 54 %

Zigarren und Zigarillos

ad valorem Steuer plus MwSt (in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 34 % und 36 %
--	------------------------

Rauchtabak

ad valorem Steuer plus MwSt (in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 54 % und 56 %
--	------------------------

Andere Tabakwaren

ad valorem Steuer plus MwSt (in % des Einzelhandelpreises)	zwischen 41 % und 43 %
--	------------------------

Mineralöle

Verbleites Benzin und mittelschwere Öle, die als Treibstoff verwandt werden je 1 000 l	340 ECU
Bleifreies Benzin je 1 000 l	310 ECU
Flüssiggas (LPG) je 1 000 l	85 ECU
Dieselmotortreibstoff je 1 000 l	177 ECU
Leichtes Heizöl und mittelschwere Öle für Heizzwecke je 1 000 l	50 ECU
Schweres Heizöl je 1 000 kg	17 ECU

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem durch diese Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE D' IMPACT**Propositions de directives concernant la suppression des frontières fiscales en matière de TVA**

- Proposition de directive du Conseil instituant un processus de convergence des taux de la taxe sur la valeur ajoutée et les accises
 - Proposition de directive du Conseil complétant le système commun de la taxe sur la valeur ajoutée et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Rapprochement des taux de TVA
 - Proposition de directive du Conseil complétant et modifiant la directive 77/388/CEE
 - Suppression des frontières fiscales
 - Communication de la Commission :
Achèvement du marché intérieur – Mise en place d'un mécanisme de compensation de la TVA pour les ventes intracommunautaires
1. CONTRAINTES ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES :
- Directives : Néant
- Clearing : Fournir quelques éléments supplémentaires sur la déclaration TVA périodique
2. ALLEGEMENTS POUR LES ENTREPRISES :
- La plupart des Etats membres, à l'exception du Danemark, utilisant un système de TVA à deux ou plusieurs taux, la proposition entraînera une simplification de la gestion administrative de la TVA. Tous les Etats membres utiliseront en effet un système de TVA à deux taux, ce qui simplifiera la ventilation entre les taux, la structure des taux sera donc identique.
 - De plus, un même produit sera taxé au même type de taux dans tous les Etats membres, la classification des produits par taux sera simplifiée.
- Les formalités d'exportation et d'importation seront supprimées puisque le système actuel de la détaxation (taux zéro) à l'exportation et de la taxation à l'importation sera aboli. Toutes les opérations intra-communautaires seront traitées de la même façon que les opérations en régime intérieur à l'heure actuelle.
 - Les petites entreprises ayant un chiffre d'affaires annuel inférieur à 35 000 ECU sont libérées des obligations découlant du clearing et bénéficieront donc d'un traitement plus favorable dans ce domaine. Le chiffre de 35 000 ECU correspond à la limite pour la franchise facultative prévue dans la proposition de directive en matière d'harmonisation du régime particulier TVA applicable aux PME (Doc. COM (86) 444 final).
3. INCONVENIENTS POUR LES ENTREPRISES (coûts supplémentaires):
- Non
4. EFFETS SUR L'EMPLOI:
- Ces directives n'ont pas d'effets directs sur l'emploi. Toutefois, vu les allègements procurés aux entreprises (cf. point 2) on peut raisonnablement espérer un effet positif sur l'emploi.
- De plus, la création du marché intérieur contribuera à la relance de l'économie européenne entière et par conséquent entraînera vraisemblablement des effets positifs sur l'emploi.
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX?
- Non
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE?
- Non

Begründung

Das allgemeine Konzept zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der indirekten Steuern ist in der Gesamtmitteilung an den Rat¹⁾ dargelegt. Diese Mitteilung legt die Hintergründe für die Vorschläge der Kommission dar und entwickelt die Argumente, die deren Unterstützung dienen. Es ist daher besonders wichtig, daß das vorliegende Dokument in Verbindung mit der Gesamtmitteilung behandelt wird.

Am 21. November 1985 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie²⁾ unterbreitet, die im Rahmen des Weißbuches zur Vollendung des Binnenmarktes³⁾ einen Stillstand bei der Mehrwertsteuer und für alle neuen Verbrauchsteuern eingeführt hat, um so zu verhindern, daß sich die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der indirekten Steuern nicht weiter vergrößern.

Am 22. Mai 1986 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine positive Stellungnahme⁴⁾ zu diesem Vorschlag abgegeben. Auch das Europäische Parlament befürwortete im Prinzip den Vorschlag, hat aber in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 1986⁵⁾ eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die die Kommission dazu gebracht haben, ihren ursprünglichen Vorschlag zu ändern⁶⁾.

Nun, da die Kommission ihre in der Gesamtmitteilung beschriebenen Vorschläge im Bereich der indirekten Steuern unterbreitet hat, ist die jetzige Fassung der vorgeschlagenen Richtlinie nicht mehr geeignet. Statt dessen schlägt die Kommission einen neuen Richtlinienentwurf vor, der Abweichungen voneinander in der Anzahl und der Höhe der zur Zeit in den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze verhindern würde und gleichzeitig die Annäherung an die Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze, die nach den Vorschlägen der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1992 gelten sollen, ermöglichen, ja sogar fördern würde.

¹⁾ Dokument KOM (87) 320 endg.

²⁾ ABl. Nr. C 313 vom 4. Dezember 1985

³⁾ Bulletin EG 6/1985, Punkte 1.3.1 und folgende

⁴⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. August 1986

⁵⁾ ABl. Nr. C 283 vom 10. November 1986

⁶⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. Februar 1987

In gleicher Weise würden auch bei den Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke, Tabakwaren und Mineralöle nur Änderungen erlaubt sein, die sich den von der Kommission vorgeschlagenen Sätzen annähern. Die Einführung neuer Verbrauchsteuern, die Kontrollen an innergemeinschaftlichen Grenzen erfordern, würden untersagt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**Artikel 1****Bestimmungen bezüglich der Mehrwertsteuer**

In Absatz 1 werden als allgemeine Regel Änderungen der Anzahl und Höhe der Mehrwertsteuersätze unter sagt, außer unter den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen.

Absatz 2 setzt die Bestimmungen betreffend die Anzahl der beizubehaltenden Sätze fest.

Absatz 3 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre normalen und ermäßigten Steuersätze ändern können mit der Maßgabe, daß dies nach den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen geschieht. Die erhöhten Steuersätze müssen abgeschafft werden oder so herabgesetzt werden, daß sie sich dem von der Kommission vorgeschlagenen Mehrwertsteuersystem mit zwei Sätzen annähern.

Artikel 2**Bestimmungen bezüglich der Verbrauchsteuern**

Absatz 1 sieht das Verbot für die Mitgliedstaaten vor, neue Verbrauchsteuern einzuführen, die im innergemeinschaftlichen Handel zum System der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr oder zu innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen führen würden.

Die Absätze 2 und 3 sehen einen Stillstand bei den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, alkoholische Getränke und Mineralöle, so wie sie in Absatz 4 festgelegt sind, vor. Dieser Stillstand schließt das Verbot mit ein, den Anwendungsbereich dieser Abgaben zu erweitern.

Absatz 4 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten ihre Verbrauchsteuern, die auf alkoholische Getränke, Tabakwaren und Mineralöle angewandt werden, ändern können unter der Bedingung, daß sie sich den gemeinschaftlichen Sätzen annähern.